

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Todesfälle unter chronisch wohnungslosen Menschen in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Thomas Uhlen (CDU), eingegangen am 02.05.2025 - Drs. 19/7148,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 21.05.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die regierungstragenden Fraktionen bitten in ihrem Entschließungsantrag „Für ein menschenwürdiges Leben - Strategien zur Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Niedersachsen“ (Drucksache 19/6528) die Landesregierung, zur Prävention und Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit alle laufenden Aktivitäten in einem Landesprogramm zusammenzuführen. Zu den laufenden Aktivitäten zählen dem Vernehmen nach auch die Erhebung gesundheitlicher und pflegerischer Bedarfe und die Erstellung einer Datengrundlage.

Vorbemerkung der Landesregierung

Chronische Wohnungslosigkeit ist in Deutschland ein wissenschaftlich nicht belegter und damit nicht evaluierbarer Begriff. Er legt nahe, dass Wohnungslosigkeit ein Krankheitsbild wäre und nicht überwunden werden könne. Dieses Verständnis gilt allgemein als überholt. Daher können auch keine Aussagen zur Gruppe der „chronisch Wohnungslosen“ gemacht werden. Daten, Statistiken oder Maßnahmen werden nicht nach diesem Merkmal erhoben, gefiltert bzw. getroffen.

1. Wie viele Todesfälle unter chronisch wohnungslosen Menschen wurden in Niedersachsen in den Jahren 2022 bis 2024 erfasst, und welche Haupttodesursachen wurden erfasst, insbesondere im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum, Mischkonsum, Konsum von Substitutionsmitteln wie Methadon oder chronischen Erkrankungen?

Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen (ZBS Nds.) erfasst die Gründe, aus denen Wohnungslose die Angebote der Hilfen für Menschen in sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII nicht weiter in Anspruch nehmen. Einer der Beendigungsgründe ist der Tod des Menschen. Weitere Details zu den Umständen werden nicht erfasst.

Für die Jahre 2022 bis 2023 sind insgesamt 151 solcher Fälle erfasst. Für das Jahr 2024 liegen noch keine Daten vor. Die Erfassung der Daten erfolgt aus Gründen des Personendatenschutzes anonymisiert. Rückschlüsse auf die verstorbenen Personen im Nachhinein, deren mögliche Krankheitsbilder oder Lebenslage sind nicht möglich. Aussagen dazu können daher nicht getroffen werden.

2. Durch welche Hilfen (z. B. §§ 67 ff. SGB XII) wurden die Verstorbenen im Vorfeld ihres Ablebens gegebenenfalls erreicht?

Grundsätzlich stehen Wohnungslosen, die Hilfen für Menschen in sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII nutzen, alle Unterstützungsangebote des Hilfesystems zur Verfügung. Über die von der ZBS Nds. erfassten Todesfälle ist bekannt, dass die Verstorbenen vor ihrem Tod mindestens eine Hilfeform genutzt haben. Niedrigschwellige Angebote wie z. B. Tagesaufenthalte können neben personenbezogenen Einzelfallhilfen gegebenenfalls ergänzend in Anspruch genommen werden. Denkbar ist auch, dass die hilfesuchenden Menschen je nach Bedarfslage verschiedene Hilfeformen nacheinander in Anspruch genommen haben. Erfasst wird durch die ZBS Nds. welche Hilfe durch den Tod des Menschen beendet wurde: Von den 151 verstorbenen Personen in 2022 bis 2023 haben sich zum Zeitpunkt des Todes 95 Personen in einer ambulanten Hilfe befunden, 45 Personen in einer stationären Hilfe, acht Personen in einer nachgehenden Hilfe und drei Personen in einer Kranken- wohnung. Weitere Informationen liegen nicht vor und können aufgrund der anonymisierten Erfassung nicht nachgezeichnet werden.

3. In wie vielen der erfassten Todesfälle unter chronisch wohnungslosen Menschen in Niedersachsen lagen gegebenenfalls polizeiliche oder medizinische Hinweise auf Fremdverschulden vor?

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung werden grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) getroffen. Polizeilich werden wohnungslose Menschen in der PKS mit der Opferspezifikausprägung „Obdachlosigkeit“ erfasst.

Für die Jahre 2020 bis 2024 wurde in der PKS ein Fall eines vollendeten Tötungsdeliktes zum Nachteil einer wohnungslosen Person erfasst (2023, Ermittlungsverfahren wegen vollendeten Totschlags).